

BMW-Biker Konstanz e. V.

Mitglied im BMW Club Deutschland e. V.

Vereinsordnung Stand März 2017

In dieser am 11.03.2016 ausgesprochenen Erstfassung einer Vereinsordnung wird eine für alle Vereinsmitglieder gleichermaßen verbindliche Vorgehensweise bei bestimmten nachstehend aufgeführten Sachverhalten im Vereinsgeschehen festgelegt.

Die Vereinsordnung ergänzt die gültige Vereinssatzung

Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen können jederzeit durch einen gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Aktualisierung der Vereinsordnung erfolgt unter Bezugnahme auf den jeweiligen Mitgliederbeschluss.

Die Vereinsordnung ergänzt die Vorgaben der Satzung wie folgt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Derzeit keine Ergänzung

§ 2 Zweck und Aufgaben

Derzeit keine Ergänzung

§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Derzeit keine Ergänzung

§ 4 Mitgliedschaft

- 2) Passives Mitglied wird automatisch jedes aktive Mitglied, welches dauerhaft die Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, und sich zu der Satzung des Vereins bekennt.
- 3) Der Vorstand beschließt im Einzelfall über die Möglichkeit zur Fortführung und Fortführung der aktiven Mitgliedschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4) Die Mitgliedschaft entsteht erst nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Derzeit keine Ergänzung

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 4) Passive Mitglieder welche eine Funktion im Vorstand ausüben haben vereinsintern die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 3) Die Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereins durch aktive Mitarbeit und Besuch der Veranstaltungen zu fördern.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich schriftlich oder per E-mail dem 1. Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 3) Mitgliedsbeiträge sind Geldleistungen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 60,- €, für passive Mitglieder 20,- € jährlich.
- 5) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.1. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 6) Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliederrechte. Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der Kosten vom Verein gerichtlich eingezogen werden.
- 7) Neue Mitglieder haben bei Eintritt vollen Jahresbeitrag zahlen. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge. Bei Statusänderungen des Mitglieds müssen seitens des Vereins keine Beiträge, auch nicht teilweise, zurückerstattet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Derzeit keine Ergänzung

BMW-Biker Konstanz e. V.

Mitglied im BMW Club Deutschland e. V.

Vereinsordnung Stand März 2017

§ 11 Mitgliederversammlung

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Ende eines jeden Geschäftsjahres in den ersten drei Monaten des Folgejahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- 4) Der Termin zur Jahreshauptversammlung muss mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per E-mail oder über die Internetpräsenz bekannt gegeben werden.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von 6 Wochen zur Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- 6) Anträge, die zu spät eingehen dürfen trotzdem berücksichtigt werden.
Die Entscheidung darüber obliegt dem 1. Vorstand.
- 7) Der Vorstand ist nicht verpflichtet die gestellten Anträge zu interpretieren, bzw. deren Sinn und Zweck zu erklären. Dies ist Aufgabe des Antragstellers.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Derzeit keine Ergänzung

§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 7) Die Abstimmung über Anträge und die Wahl der Vorstandsmitglieder findet durch Handzeichen, oder auf gesonderten Antrag geheim, statt.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 -Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 9) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
- 10) Mitglieder vom vollendeten 13. bis 17. Lebensjahr sind wahlberechtigt, können jedoch selbst nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- 11) Bei Wahlen kann ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, der für die Dauer der durchzuführenden Wahl die Versammlungsleitung übernimmt.

§ 14 Der Vorstand

- 5) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, zwecks Anschaffungen, mit einem Geschäftswert über 25% der Einnahmen durch Mitgliederbeiträge des zurückliegenden Geschäftsjahres, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Ausgaben für Bewirtung und Zuschüsse im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, Verbandsbeiträge sowie Ausgaben denen Einnahmen, gleich welcher Form, unmittelbar gegen zu rechnen sind, sind davon unberührt.
- 6) Die Höhe einer Beschränkung kann durch einen Haushaltsbeschluss im Rahmen einer Mitgliederversammlung für die darauffolgenden 12 Monate neu bestimmt werden.

§ 15 Vereinsordnung

- 4) Die Vereinsordnung kann vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden.
Die Geschäftsordnung darf weder den Bestimmungen der Satzung noch den Bestimmungen der Vereinsordnung widersprechen.

§ 16 Amtszeit

- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 4) 1.Vorstand und Schriftführer werden gleichzeitig gewählt, und der 2.Vorstand sowie der Kassenwart zwei Jahre später.
- 5) Die Amtszeit neuer hinzugekommener Vorstandsmitglieder wird der Amtszeit des bestehenden Vorstands angeglichen.

§ 17 Haftung

Derzeit keine Ergänzung

§ 18 Auflösung des Vereins

Derzeit keine Ergänzung

BMW-Biker Konstanz e. V.

Mitglied im BMW Club Deutschland e. V.

Vereinsordnung Stand März 2017

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Derzeit keine Ergänzung

Die Vereinsordnung regelt außerdem folgende Punkte:

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder dessen Vertretung geleitet.
- 3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat ein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.
- 4) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat ein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.
- 5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Über die Sitzungen kann ein Protokoll, muss aber zumindest eine Gesprächsnotiz, angefertigt werden.
- 8) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht bei Vorstandssitzungen beizuwohnen.
- 9) Jedes Mitglied des Vorstandes das Recht Vorstandssitzungen einzuberufen.

§ 21 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1) Die Geschäftsordnung ist eine vorstandsintern verbindliche Vorschrift.
- 2) Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.
- 3) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 22 Regelung der Bankvollmachten

- 1) Bankvollmacht haben der Kassenwart sowie der 1. Vorstand.

§ 23 Datenschutz

- 1) Die rechtlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Vertrauliche Daten werden nur für interne Vereinszwecke und Vereinsbelange benutzt.
- 2) Die Freigabe von nicht allgemein gehaltenen Bildaufnahmen auf der Internetpräsenz o.ä. und/oder zu Werbezwecken muss vom Mitglied ausdrücklich erlaubt werden.

§ 24 Inkrafttreten der Vereinsordnung

- 1) Die Vereinsordnung tritt, falls nicht anderweitig beschlossen am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am: 17. März 2017